



## **Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz**

Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bilanz zum 31. Dezember 2018</b>	2
<b>2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018</b>	5
<b>3. Anhang</b>	6
3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	6
3.2 Allgemeine Angaben	6
3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen	7
3.3.1 Anlagevermögen	7
3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2018	7
3.3.3 Umlaufvermögen	9
3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	9
3.3.5 Rückstellungen	9
3.3.6 Verbindlichkeiten	10
3.3.7 Umsatzerlöse	11
3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge	12
3.3.9 Materialaufwand	12
3.3.10 Personalaufwand	12
3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen	12
3.3.12 Abschreibungen	12
3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge	12
3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13
3.3.15 Steuern von Einkommen und Ertrag	13
3.3.16 Jahresergebnis	13
3.4 Ergänzende Angaben	13
3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	13
3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand	13
3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz	14
3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2018	14
<b>4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018</b>	15
4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2018	15
4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2019	16
4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen	17
4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen	19
4.5 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis	23
<b>5. Wesentliche Verträge mit finanziellen Verpflichtungen</b>	26

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018 gem. Anlage 1 EigBVO

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,00	3,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.184.045,37	1.285.047,37
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,69	150.496,69
3. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	151.285,00	193.716,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.860,00	29.724,00
	<u>1.505.687,06</u>	<u>1.658.984,06</u>
III. Finanzanlagen		
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.772.000,00	3.024.000,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.198.984,12	1.122.475,95
2. sonstige Vermögensgegenstände	53.366,14	12.453,80
	<u>1.252.350,26</u>	<u>1.134.929,75</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	15.585.008,28	14.823.395,35
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	21.763,70	5.607,92
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	7.380.002,00	8.207.224,00
	<u>28.516.814,30</u>	<u>28.854.144,08</u>

Hinweis zu AKTIVA, D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag:

Der Bilanzposten resultiert aus dem Jahresverlust 2017 aufgrund der Anpassung der Nachsorgerückstellung auf den Erfüllungsbetrag. Sofern diesbezüglich keine Anpassungen erforderlich werden, werden über die Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2018 zusätzliche Überschüsse erzielt und der Fehlbetrag sukzessive abgebaut. Im Jahr 2018 wurde keine Anpassung des Erfüllungsbetrags vorgenommen.

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018 gem. Anlage 1 EigBVO

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Bilanzverlust	-7.380.002,00	-8.207.224,00
-davon Verlustvortrag Euro 8.207.224,00- (Euro 0,00)		
nicht gedeckter Fehlbetrag	7.380.002,00	8.207.224,00
buchmäßiges Eigenkapital	0,00	0,00
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	12.110,98	10.025,68
2. sonstige Rückstellungen	27.833.700,10	27.965.535,22
	<u>27.845.811,08</u>	<u>27.975.560,90</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	671.003,22	878.583,18
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 671.003,22 (Euro 878.583,18)		
	<u>28.516.814,30</u>	<u>28.854.144,08</u>



**2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 gemäß Anlage 4 EigBVO**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	12.514.251,14	12.963.833,64
2. sonstige betriebliche Erträge	579.207,80	1.608.995,10
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.502.609,22	19.353.706,23
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	437.582,73	425.950,78
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	142.956,72	137.321,80
	580.539,45	563.272,58
-davon für Altersversorgung Euro 67.067,18 (Euro 63.759,33)		
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	153.297,00	271.040,21
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.024.668,79	2.595.482,88
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.191,15	32.515,00
<b>8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>862.535,63</b>	<b>-8.178.158,16</b>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	33.693,50	27.445,71
10. sonstige Steuern	1.620,13	1.620,13
	35.313,63	29.065,84
<b>11. Jahresgewinn</b>	<b>827.222,00</b>	<b>-8.207.224,00</b>
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	8.207.224,00	0,00
<b>13. Bilanzverlust</b>	<b>7.380.002,00</b>	<b>8.207.224,00</b>

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von Euro 645.014,40 (Vj: Euro 530.701,39) enthalten.

### **3. Anhang**

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008 als Eigenbetrieb geführt.

#### **3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses**

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg zugrunde gelegt und um die abfallwirtschaftsbetriebsspezifischen Posten erweitert.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den noch nicht novellierten Vorschriften der Anlage 1 zu § 8 und Anlage 4 zu § 9 der EigBVO. Änderungen im HGB in §§ 266 und 275 durch das BilRUG sind daher nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Neudefinition der Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG besteht ein Wahlrecht die Erträge aus der Auflösung der Kostendeckungsüberschüsse weiterhin unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und nicht unter den Umsatzerlösen auszuweisen. Der Aufwand aus der Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung kann unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen oder quasi als vorweggenommener Preisnachlass von den Umsatzerlösen gekürzt werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz macht im Hinblick auf die Stetigkeit des Ausweises von dem Wahlrecht Gebrauch und weist die Erträge aus der Auflösung der Kostendeckungsüberschüsse unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und den Aufwand aus der Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung unter dem sonstigen betrieblichen Aufwand aus.

Wäre das Wahlrecht nicht dergestalt ausgeübt worden, betrügen die Umsatzerlöse in 2018 T€ 12.435,8 (Vj: T€ 13.812,1).

Demgegenüber ergäben sich sonstige betriebliche Erträge in Höhe von T€ 12,7 (Vj: T€ 230,0) und sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 1.379,7 (Vj: T€ 2.064,8).

#### **3.2 Allgemeine Angaben**

##### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft**

Firma laut Betriebssatzung: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Firmensitz laut Betriebssatzung: Konstanz

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig.

### **3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

##### **3.3.1 Anlagevermögen**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten abzgl. Preiserminderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von € 800,00 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand verbucht worden.

Bei den Finanzmittelanlagen handelt es sich um das Darlehen an den Landkreis Konstanz (früher "Inneres Darlehen"). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten oder dem niedrigerem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert. Das Darlehen an den Landkreis Konstanz wurde planmäßig mit T€ 252 zurückgeführt und mit einem Zinssatz von 1,0 % p.a. verzinst.

##### **3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2018**

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2018 verwiesen (siehe nachfolgende Seite).

**Jahresabschluss zum 31.12.2018**  
**Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz, 78467 Konstanz**

**Anlagevermögensnachweis** vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz  
Konstanz

Bilanzposten	Anlagevermögen						Abschreibungen				Kennzahlen		
	1	2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angezeichnete Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restwerte am Ende des vorangehenden Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz v. H.	Durchschnittlicher Restbuchwert v. H.
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten													
Summe	14.199,97				14.199,97	14.199,97	14.199,97		14.199,97	3,00	3,00	0,02	0,02
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	27.679.745,10				27.679.745,10	26.394.697,73	101.002,00		26.495.699,73	1.184.045,37	1.285.047,37	0,36	4,28
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,80				150.496,80	0,11		0,11	150.496,69	150.496,69			100,00
3. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	1.419.811,84				1.419.811,84	1.226.095,84	42.431,00		1.268.526,84	151.285,00	193.716,00	2,99	10,66
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	69.614,35				69.614,35	39.890,35	9.864,00		49.754,35	19.860,00	29.724,00	14,17	28,53
Summe	28.319.668,09				28.319.668,09	27.660.684,03	153.297,00		27.813.981,03	1.505.687,06	1.656.984,06	0,32	5,14
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.024.000,00		252.000,00-		2.772.000,00					2.772.000,00	3.024.000,00		100,00
Summe	3.024.000,00		252.000,00-		2.772.000,00					2.772.000,00	3.024.000,00		100,00
insgesamt	32.357.868,06		252.000,00-		32.105.868,06	27.674.881,00	153.297,00		27.828.176,00	4.277.650,06	4.682.987,06	0,48	13,32

### **3.3.3 Umlaufvermögen**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalwert aktiviert. Unsichere Forderungen wurden wertberichtigt.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von längstens einem Jahr.

### **3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die Gehaltszahlungen der Beamten für den Monat Januar 2019 sowie in 2018 angefallene Ausgaben für diverse Ausschreibungen von Verwertungsleistungen und Gebäudereinigungen in 2019 und folgende Jahre und der Anschaffung eines Radladers in 2019.

### **3.3.5 Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckung, Rekultivierung, Abschluss- und Prüfungskosten, Urlaub und Mehrarbeitsstunden.

Die Berechnung der Rekultivierungsrückstellung orientierte sich bis 2017 an der Berechnung im Gebührenrecht:

Es wurden die mit den Geldanlagen tatsächlich erzielten Zinsen berücksichtigt; überstiegen die Rekultivierungsrückstellungen die Geldanlage, so wurden zusätzlich kalkulatorische Zinsen von 2,25 % für den Differenzbetrag berücksichtigt.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgte damit nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen.

Im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 18.09.2017 stellt die GPA anlässlich der Finanzprüfung für die Jahre 2009 bis 2015 fest, dass sich die Dotierung der Rekultivierungsrückstellung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu richten hat (§ 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB).

Bezüglich der nach dem Handelsrecht gebotenen Abzinsung von Rückstellungen führt die GPA in ihrem Bericht aus, dass eine Nichtabzinsung der Rückstellung nach Abstimmung mit dem Innenministerium und dem Landkreistag bis auf weiteres toleriert wird.

Die Rückstellungen für Rekultivierung der Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen ermitteln sich aus dem Gutachten „Nachsorgekostenberechnung, Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung für die Deponien des Landkreises Konstanz“ vom 4. August 2008 von Kempfert + Partner Geotechnik, Konstanz und der Aktualisierung im Nachfolge-Gutachten von ECONUM, Ludwigsburg vom März / April 2017.

Der Wertansatz zum 31. Dezember 2017 wurde zunächst nach der bisherigen Vorgehensweise ermittelt, anschließend auf den Erfüllungsbetrag angepasst, wobei künftige Preissteigerungen unberücksichtigt blieben. Diese werden bei der Bewertung der Rückstellungen nun ab dem Jahr 2018 mit einberechnet und der Rückstellung zugeführt. Auf eine Abzinsung der Rekultivierungsrückstellungen wurde verzichtet.

Der gebührenrechtliche Überschuss des Geschäftsjahres fließt in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen ein. In 2018 wurden der Rückstellung rund T€ 645,0 (Vj: T€ 530,7) zugeführt und als sonstiger betrieblicher Aufwand ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten, erfolgte die Bewertung der Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

### **3.3.6 Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

### 3.3.7 Umsatzerlöse

	2018 €	2017 €
Erlöse Abfallgebühren	10.853.785,70	10.660.458,20
Erlöse Deponiegas	4.271,74	7.055,22
Erlöse Miete Biogas	9.060,36	8.926,44
Sonstige Verwaltungseinnahmen	5.118,00	2.348,83
Erstattung Kompostwerk Pacht	112.899,96	112.899,96
Erlöse Pacht Singen-Rickelshausen	33.810,53	33.492,10
Erlöse Pacht Konstanz-Dorfweiher	62.273,34	63.673,45
Erlöse aus Abfallverwertung nach §13b UStG	168.527,33	144.872,21
Erlöse aus Abfallverwertung	1.264.504,18	1.930.107,23
	12.514.251,14	12.963.833,64

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2018 €	2017 €
Deponie Konstanz-Dorfweiher	74.764,10	78.560,88
Deponie Singen-Rickelshausen	35.856,09	35.459,56
Bioabfälle	5.039.413,93	4.952.583,48
Restabfälle	5.833.495,59	5.740.555,33
Grünabfälle	14.583,88	16.842,82
Wertstoffe	40.724,02	33.525,98
DK II-Abfälle	42.382,02	31.711,20
BgA Schrott	168.527,33	144.872,21
PPK EBK, MZV	466.410,19	749.867,59
PPK Gemeinden	672.609,23	1.074.686,76
Altmetall	125.484,76	105.167,83
	12.514.251,14	12.963.833,64

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen resultieren in erster Linie aus der Erstattung der Gebühren f. SAA und BAFU für die Verbringung von Abfällen ins Ausland.

Den Pachteinahmen Kompostwerk in Höhe von T€ 112,9 (Vj: T€ 112,9) stehen Aufwendungen aus Pachtzahlungen an den katholischen KirCHFonds Überlingen in gleicher Höhe gegenüber.

Seit Anfang 2015 verwertet der Abfallwirtschaftsbetrieb Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektrogerätegesetz (ElektroG). Die Einnahmen aus der Verwertung dieser Geräte betragen in 2018 T€ 168,5 (Vj: T€ 144,9). Die Erträge werden abzüglich der entstandenen Aufwendungen und Steuern an die Städte und Gemeinden ausgeschüttet.

Seit Juni 2016 kommt die Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmetall aus privaten Haushalten hinzu. Auch diese Erträge werden den Städten und Gemeinden zugeschrieben.

### **3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist die nach der Kalkulation vorgesehene Auflösung des Kostendeckungsüberschusses aus dem Gebührenzeitraum 2013 bis 2015 von T€ 566,5 (Vj: T€ 1.379,0 aus dem Gebührenzeitraum 2009 bis 2012) sowie die Kostenerstattung für geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebes für die ABK in Höhe von T€ 1,5 (Vj: T€ 0,5) enthalten. Desweiteren liegen Erträge aus der Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen auf Forderung in Höhe von T€ 11,1 (Vj: T€ 0,0) vor.

### **3.3.9 Materialaufwand**

Der Materialaufwand in Höhe von Mio € 9,5 (Vj: Mio € 19,4) enthält die Fremdleistungen für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle sowie Kosten für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien.

Im Geschäftsjahr 2018 sind den Deponie-Nachsorgerückstellungen T€ 216,5 zugeführt worden. Im Vorjahr betrug die Zuführung insgesamt Mio € 10,4, diese betraf mit Mio € 8,4 die Anpassung der Rekultivierungsrückstellung Deponie Konstanz-Dorfweiher auf den Erfüllungsbetrag.

### **3.3.10 Personalaufwand**

Der Personalaufwand in Höhe von T€ 580,5 (Vj: T€ 563,3) setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von T€ 437,6 (Vj: T€ 426,0) und sozialen Abgaben in Höhe von T€ 143,0 (Vj: T€ 137,3) davon T€ 67,1 (Vj: T€ 63,8) für Altersversorgung. Im Personalaufwand sind u.a. T€ 2,0 (Vj: T€ 1,9) für die Zuführung zur Urlaubs- und Mehrarbeitsstunden-Rückstellung enthalten.

### **3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Auszahlung des Gewinns aus der Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte in Höhe von T€ 85,6 (Vj: T€ 70,7) an die Städte und Gemeinden verbucht.

Die ausschüttungsfähigen Beträge aus der Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmetall aus privaten Haushalten in Höhe von T€ 838,2 (Vj: T€ 1.502,0) werden ebenfalls den Städten und Gemeinden überlassen.

Der Überschuss des Eigenbetriebs im Jahr 2018 von T€ 645,0 (Vj: T€ 530,7) ist in den betrieblichen Aufwendungen enthalten und erhöht die Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen.

### **3.3.12 Abschreibungen**

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen T€ 153,3 (Vj: T€ 271,0).

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

### **3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge**

Der sonstige Zinsertrag setzt sich zusammen aus den Zinsen an den Landkreis Konstanz für das "Innere Darlehen" in Höhe von T€ 29,3 (Vj: T€ 31,8), den Zinsen aus Festgeldanlagen in Höhe von T€ 0,5 (Vj: T€ 0,7), sowie aus Verzugszinsen auf offene Forderungen in Höhe von T€ 0,4 (Vj: T€ 0,0).

### **3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Zinsaufwendungen sind in 2018 nicht entstanden.

### **3.3.15 Steuern von Einkommen und Ertrag**

Der Posten Steuern von Einkommen und Ertrag beinhaltet die Körperschaftsteuer in Höhe von T€ 18,1 (Vj: T€ 14,7) und die Gewerbesteuer in Höhe von T€ 15,6 (Vj: T€ 12,7) des Betrieb gewerblicher Art für die Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte.

### **3.3.16 Jahresergebnis**

Das Jahresergebnis beträgt T€ 827,2 (Vj: T€ -8.207,2).

Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist aufgrund des Verlustes in 2017 einen Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus der Anpassung der Rekultivierungsrückstellungen auf den Erfüllungsbetrag in 2017. Sofern hierzu in der Zukunft keine Anpassungen erforderlich sind, werden über die Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2018 zusätzliche Überschüsse erzielt und dieser Posten sukzessive reduziert. Im Jahr 2018 wurde keine Anpassung des Erfüllungsbetrags vorgenommen. Der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ist um den Jahresüberschuss in Höhe von T€ 827,2 gemindert.

## **3.4 Ergänzende Angaben**

### **3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 60,2 Mio € (Vj: 73,5 Mio €) u.a. aus Restmüllentsorgung 37,2 Mio € (Vj: 49,3 Mio €), Biomüllverarbeitung 14,7 Mio € (Vj: 16,3 Mio €), Problemstoffsammlung 477,7 T€ (Vj: 121,9 T€), Sickerwasserbehandlung 270,6 T€ (Vj: 260,7 T€) und Containerstellung, Transportleistungen und Verladearbeiten T€ 251,4 (Vj: 151,1 T€). Davon sind innerhalb eines Jahres 8,4 Mio € (Vj: 9,0 Mio €) fällig.

Die Übersicht der Verträge des Eigenbetriebs ist als Anlage 5 beigelegt.

### **3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand**

Der durchschnittliche Personalbestand im Jahr 2018 betrug:

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Beamte	1	1
Beschäftigte	9	9
Gesamt	<u>10</u>	<u>10</u>

### 3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Betriebsleiter: Gebhard Schulz

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

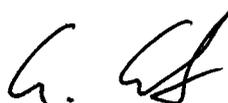
### 3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2018

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Frank Hämmerle

CDU	Grüne	FWV	SPD
Ellegast, Andreas	Brachat-Winder, Birgit	Faden, Jürgen	Hahn, Dr. Max
Kennerknecht, Helmut	Hirt, Claus-Dieter	Klinger, Dr. Michael	Ruf, Georg
Maier, Bernhard	Overlack, Dr. Anne	Staab, Martin	Zähringer, Markus
Netzhammer, Veronika		Volk, Bernhard	
Reuther, Wolfgang			
Schäuble, Martin			
Schmid, Andreas			
			Die Linke
FDP	Neue Linie e.V.	Koch, Hans-Peter (verstorben am 23.01.2019)	
Geiger, Dr. Georg	Czajor, Marion	Schwede, Anke (ab 24.01.2019)	

Unterschrift der Betriebsleitung



Konstanz, den 29. März 2019

Gebhard Schulz  
Betriebsleiter

## **4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018**

### **4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2018**

Im Geschäftsjahr wurden die Dienstleistungsverträge für die Containergestellung, den Transport und die Verwertung von Wertstoffen (Wertstoffhof Singen-Rickelshausen) sowie für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von Problemstoffen aus privaten Haushalten im Landkreis Konstanz jeweils für 3 Jahren mit Verlängerungsoption europaweit ausgeschrieben und vergeben.

Die Dienstleistungen für die Containerstellung, Übernahme und Verwertung von Elektroaltgeräten der Sammelgruppe 1 „Großgeräte“ und der Sammelgruppe 5 „Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik“ wurden nach vergaberechtlichen Vorgaben öffentlich erneut ausgeschrieben. Entsprechend zu den Laufzeiten der Optierungen der einzelnen Sammelgruppen wurden die Leistungen für 2 Jahre vergeben.

Nach Vertragsablauf der Wartungsarbeiten für die Deponieentgasungsanlagen auf den Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen waren die Leistungen wieder auszu-schreiben. Der Betriebsausschuss hat die öffentlich ausgeschriebenen Arbeiten am 18.06.2018 für weitere 3 Jahre vergeben.

Die Einsammlung und Verwertung von Leichtverbundverpackungen (Gelber Sack) wurden von den Dualen Systemen (Systembetreibern) in 2018 für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 erneut auf Grundlage der bisherigen Systembeschreibung ausgeschrieben. Bedauerlicherweise haben die Systembetreiber die mit den Städten und Gemeinden abgestimmte Ausgestaltung der LVP-Sammlung mit einer Verkürzung der Sammelabfahrten (2-wöchentlich in einzelnen Städten und Gemeinden) nicht berücksichtigt.

Die Planung einer innovativen Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Pilotprojektbereichs (Deponie Konstanz-Dorfweiher) wurde im November 2018 nach dem Schreiben der örtlichen Entsorgungswirtschaft an den Landrat und den Kreisräten zur Deponierung von mineralischen Abfällen (Baurestabfällen) in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde vorerst zurückgestellt.

Die geplante Neuanschaffung eines Radladers für den Betrieb des Wertstoffhofes Singen-Rickelshausen wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe erfolgte am 04.10.2018, die Lieferung erfolgt im Februar 2019.

Nach Zustimmung des Betriebsausschusses am 13.11.2017 wurde der Mietvertrag (Biogas-anlage) mit der Fa. Ast GmbH außerordentlich gekündigt. Am 27.12.2018 endete das gerichtliche Verfahren (Anerkenntnisurteil Mieter). Danach hat der Abfallwirtschaftsbetrieb wieder das uneingeschränkte Nutzungs- und Zugriffsrecht auf den bisher vermieteten Grundstücksteil der Konstanz-Dorfweiher.

Seit 2017 wird nach Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt (Bilanzierung des kompletten Erfüllungsbetrages der Deponienachsorgeaufwendungen) der jährliche Ansparbetrag zur Deponierückstellung entsprechend der Nachsorgekostenberechnung der Fa. ECONUM zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Der Personalstand hat sich in 2018 nicht verändert. Der Abfallwirtschaftsbetrieb beschäftigt insgesamt 10 Mitarbeiter.

## **4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2019**

Die Entsorgungssicherheit der Restabfälle (Restmüll, Sperrmüll) ist durch langfristig ausgerichtete Verträge mit der ABK GmbH, Friedrichshafen, weiterhin gewährleistet. Für die Bioabfälle besteht ein Vertragsverhältnis bis 2025 mit RETERRA Hegau-Bodensee GmbH, Singen.

Der Landkreis verwertet in eigener Zuständigkeit Altpapier/Pappe/Kartonage, Altholz und Altmetall. Die Verwertungserlöse werden nach Abzug der Aufwendungen mengenanteilig den jeweiligen Städten und Gemeinden überlassen.

Neben Deponieunterhaltungsmaßnahmen sind für Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen u.a. auch weitere Mittel für Kanalsanierungen an den Sickerwassererfassungssystemen eingestellt.

Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens mit dem ehemaligen Mieter Fa. Ast GmbH ist in 2019 der Rückbau der Biogasanlage geplant. Primäre Aufgabe ist die Entleerung des Annahmebehälters, Fermenters, Nachgärbehälters und des Prozesswasserspeichers. Danach ist der Rückbau der Anlage geplant.

Es ist eine Erneuerung der Heizung mit Warmwasseraufbereitung im Werkstattgebäude Singen-Rickelshausen vorgesehen.

Im November 2018 haben verschiedene Unternehmen den Landrat und den Kreistag des Landkreises Konstanz auf die aus ihrer Sicht schwierige Entsorgungs-/Deponierungssituation im Bereich von Baurestabfällen (u.a. belasteter Bodenaushub, Bauschutt/Straßenabruch und Asbest) im Landkreis Konstanz hingewiesen. Der Landkreis wurde gebeten, ausreichend regionale Entsorgungsmöglichkeiten insbesondere für die Deponieklassen DK-I und DK-II (inkl. Ablagerungsmöglichkeiten für Asbest und künstlichen Mineralfasern (KMF)) zu schaffen, um u.a. die weitere Verbringung in andere Landkreise und steigende Entsorgungskosten zu vermeiden.

Zur Vorbereitung der notwendigen Entscheidung und Planungen durch den Landkreis wird Anfang 2019 durch eine Befragung bei Entsorgungs- und Bauunternehmen wie auch bei den kreisangehörigen Kommunen der aktuelle und künftig erwartete Entsorgungsbedarf ermittelt.

Der derzeitige Vertrag über den Bahntransport von Rest- und Sperrmüll der ABK GmbH endet zum 31. Dezember 2020. Eine Neuvergabe/Ausschreibung wird aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit noch in 2019 von der ABK GmbH, Friedrichshafen vorbereitet.

Das ab dem 01.01.2019 gültige Verpackungsgesetz (VerpackG) enthält neue Vorgaben zur Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) und den dualen Systemen. Dies hat zur Folge, dass die dualen Systeme mit dem örE (Landkreis/Städte/Gemeinden) die Abstimmungsvereinbarung der gemeinsamen Erfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Gelber Sack, Pappe/Papier/Kartonagen, Glas) sowie Regelungen zu den Sammelsystemen, Mitbenutzungsentgelte für Sammelstruktur/Wertstoffhöfe, Nebenentgelte u.a.) neu vereinbaren müssen. Die Vorbereitungen für die Verhandlungen mit den dualen Systemen seitens des Landkreises und den Städten und Gemeinden sind getroffen. Der offizielle Vertreter der dualen Systeme wurde von diesen bisher noch nicht benannt.

### 4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen

#### Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung

	<b>Bemessungszeitraum 2013 bis 2015:</b>		
1	Bestand Kostenüberdeckung zum 31.12.2015	2.064.655,36	
2	Ausgleich Kalkulation 2017	-5.697,22	
3	Ausgleich Kalkulation 2018	-560.848,71	
4	<b>Bestand Kostenüberdeckung</b>	<b>1.498.109,43</b>	*
	<b>Bemessungszeitraum 2016 bis 2017:</b>		
5	gebührenrechtliches Ergebnis 2016	452.018,98	
6	gebührenrechtliches Ergebnis 2017	536.398,61	
7	<b>Bestand Kostenüberdeckung</b>	<b>988.417,59</b>	**
	<b>Bemessungszeitraum 2018 bis 2019:</b>		
8	gebührenrechtliches Ergebnis 2018	639.317,18	***
9	<b>Bestand Kostenüberdeckungen gesamt</b>	<b>3.125.844,20</b>	

#### Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung im handelsrechtlichen Abschluss

	<b>Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2017</b>	<b>3.047.375,73</b>
	Auflösung aus Bemessungszeitraum 2013-2015	-566.545,93
	Zuführung gebührenrechtliches Ergebnis 2018	645.014,40
	<b>Stand Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2018</b>	<b>3.125.844,20</b>

§ 14 KAG - Ausgleichspflicht 5-Jahres-Zeitraum:

\* Betrag der zwingend bis Ende 2020 aufzulösen ist

\*\* Betrag der zwingend bis Ende 2022 aufzulösen ist

\*\*\* Betrag der zwingend bis Ende 2024 aufzulösen ist

Das diesjährige gebührenrechtliche Ergebnis von 639.317,18 € wird der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt und dient zur künftigen Gebührenstabilität. Das handelsrechtliche Ergebnis ist mit 645.014,40 € um 5.697,22 EUR höher als das gebührenrechtliche Ergebnis, da dieser Betrag gebührenrechtlich bereits als Auflösung der Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2013-2015 in 2017 berücksichtigt wurde; im handelsrechtlichen Abschluss wurden die 5.697,22 EUR in 2018 als Ertrag nachgeholt.

### Übersicht über die Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Deponie	01.01.2018	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2018
Konstanz-Dorfweiher	18.353.336,17	206.884,40	0,00	124.911,00	<b>18.271.362,77</b>
Singen-Rickelshausen	6.519.890,42	221.935,49	0,00	91.597,00	<b>6.389.551,93</b>
<b>Summe</b>	<b>24.873.226,59</b>	<b>428.819,89</b>	<b>0,00</b>	<b>216.508,00</b>	<b>24.660.914,70</b>

Die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg hatte in Ihrem Prüfbericht vom 18.09.2017 darauf hingewiesen, dass nach § 7 Eigenbetriebsverordnung i.V. mit Handelsgesetzbuch §§ 249 und 253 bestehende Verpflichtungen zur Nachsorge und Rekultivierung von AbfalldPONIEen bilanzierungspflichtig sind und somit der komplette Erfüllungsbetrag zu bilanzieren ist. Diesem Hinweis wurde in 2017 Rechnung getragen und ist somit im Anfangsstand enthalten.

Änderungen bei den Kostenschätzungen in künftigen Nachsorgegutachten oder bei den künftigen gebührenrechtlichen jährlichen Ansparungen können Einfluss auf den Erfüllungsbetrag der Rückstellung haben; ggf. wären Nachsorgerückstellung/Verlustvortrag anzupassen.

Für den laufenden Deponie- und Rekultivierungsaufwand, der Abschreibung für die Sickerwasserreinigungsanlage in Singen-Rickelshausen und Personalkosten wurden den Nachsorgerückstellungen insgesamt 428.819,89 € entnommen.

Für 2018 waren Entnahmen von rund 1,5 Mio€ geplant. Die Entnahmen fielen wesentlich geringer aus, da die Oberflächenabdichtung für das ehemalige Forschungsgelände TANIA zurückgestellt wurde. Die geplante Sanierung der Deponieentwässerungsnetze konnte noch nicht realisiert werden, da bei der öffentlichen Ausschreibung der Arbeiten keine Bieter Angebote abgegeben hatten.

Den Deponie-Nachsorgerückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2018 Preissteigerungsrücklagen (Verzinsung) von 216.508 € zugeführt.

#### 4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen

Seit 2018 ist zusätzlich zum Elektroschrott auch die Annahme von Papier und Metallschrott aus privaten Haushalten auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen kostenlos, die Gebühr für unbelasteten Bodenaushub erhöhte sich von 5 auf 10 €/t.

##### Gebührenübersicht

Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden      Pauschal unter 100 kg/Anlieferung

##### Abfälle zur Verbrennung / Verwertung:

Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	166 €/t	6 €
Baustellenabfälle	166 €/t	6 €
Kunststoff, Glas, Holz	166 €/t	6 €
Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	46 €/t	2 €
Elektronikschrott, Metallschrott, Papier/Pappe kostenfrei	0 €/t	0 €

##### Abfälle zur Deponierung:

Unbelasteter Bodenaushub	10 €/t	2 €
Belasteter Bodenaushub / Bauschutt	166 €/t	6 €

##### Sonstige:

PKW-Altreifen	10 €/St
LKW-Altreifen	35 €/St
Traktor-Altreifen	45 €/St

Die Gebührensätze gegenüber den Städten und Gemeinden für Rest-, Sperrmüll und Biomüll sind weiterhin seit 2013 unverändert geblieben.

#### **Im Wirtschaftsjahr 2018 sind folgenden Mengen an Abfällen im Landkreis Konstanz angefallen:**

<u>Abfallstatistik</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>Veränderung</u>	<u>Veränderung</u>
<b>Abfälle zur Verwertung</b>	<b><u>30.273,07 t</u></b>	<b><u>29.746,13 t</u></b>	<b><u>526,94 t</u></b>	<b><u>1,8%</u></b>
Bioabfälle	29.677,80 t	29.154,72 t	523,08 t	1,8%
Garten- und Parkabfälle	329,74 t	376,65 t	-46,91 t	-12,5%
Altholz (Mengen WSH SIRI)	265,53 t	214,76 t	50,77 t	23,6%
<b>Restmüll thermische Behandlung</b>	<b><u>35.283,33 t</u></b>	<b><u>34.699,80 t</u></b>	<b><u>583,53 t</u></b>	<b><u>1,7%</u></b>
<b>Deponierung</b>	<b><u>347,81 t</u></b>	<b><u>273,09 t</u></b>	<b><u>74,72 t</u></b>	<b><u>27,4%</u></b>
Deponie KN-Dorfweiher	61,82 t	64,49 t	-2,67 t	-4,1%
DK II- Abfälle (Kooperation mit Ravensburg)	285,99 t	208,60 t	77,39 t	37,1%
<b>Gesamtmenge</b>	<b><u>65.904,21 t</u></b>	<b><u>64.719,02 t</u></b>	<b><u>1.185,19 t</u></b>	<b><u>1,8%</u></b>

Die Bioabfall-, Restmüll- und die Gesamtmenge stiegen jeweils um knapp 2 % an.

Da die Regelgebühren unverändert blieben, spiegelt sich dieselbe Entwicklung auch bei den Gebühreneinnahmen wieder:

<u>Übersicht Umsatzerlöse</u>	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>Veränderung</b>	<b>Veränderung</b>
<b>Gebühreneinnahmen</b>				
Bioabfälle	4.926.513,97 €	4.839.683,52 €	86.830,45 €	
Restabfälle	5.828.347,59 €	5.738.365,78 €	89.981,81 €	
Grünabfälle	14.583,88 €	16.842,82 €	-2.258,94 €	
Wertstoffe (Altholz, Sonst.Einnahmen)	40.754,02 €	33.525,98 €	7.228,04 €	
Bodenaushub	1.204,22 €	328,90 €	875,32 €	
DK II Abfälle	42.382,02 €	31.711,20 €	10.670,82 €	
<b>Summe Gebühreneinnahmen</b>	<b>10.853.785,70 €</b>	<b>10.660.458,20 €</b>	<b>193.327,50 €</b>	<b>1,8%</b>
<b>Deponiegaseinnahmen</b>	4.271,74 €	7.055,22 €	-2.783,48 €	
<b>Miete/ Pacht</b>	218.044,19 €	218.991,95 €	-947,76 €	
<b>Sonstige Verwaltungseinnahmen</b>	5.118,00 €	2.348,83 €	2.769,17 €	
<b>Erlöse aus Verwertung PPK, Altholz, Altmetall</b>	1.264.504,18 €	1.929.722,18 €	-665.218,00 €	
<b>Erlöse aus Verwertung Elektroschrott</b>	168.527,33 €	145.257,26 €	23.270,07 €	
<b>Summe</b>	<b>12.514.251,14 €</b>	<b>12.963.833,64 €</b>	<b>-449.582,50 €</b>	<b>-3,5%</b>

### Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verwertet seit dem 01.06.2016 im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit Pappe, Papier, Kartonage (PPK), Altholz und Altmetall für die Städte und Gemeinden im Landkreis. Die Erlöse werden nach Abzug der entstandenen Kosten an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Die Abrechnung erfolgte nach den tatsächlich gesammelten Mengen je Stadt/Gemeinde und unter Berücksichtigung von monatlich variierenden Marktpreisen.

Vorab erhielten die Gemeinden monatliche Abschlagszahlungen auf die erwarteten Erträge.

### **Verwertung von PPK, Altholz, Altmetall 01.01.2018 - 31.12.2018**

Verwertung	2018 PPK	2018 Altholz	2018 Altmetall	2018 Summe
<b>Gesammelte Mengen</b>	<b>14.397 t</b>	<b>5.187 t</b>	<b>666 t</b>	<b>20.250 t</b>
<i>Vorjahres-Mengen:</i>	<i>14.595 t</i>	<i>4.923 t</i>	<i>641 t</i>	<i>20.159 t</i>
<b>Verwertungserlöse / -kosten</b>	<b>1.139.019 €</b>	<b>-229.092 €</b>	<b>125.485 €</b>	<b>1.035.412 €</b>
Verwertungsaufwand	-126.000 €	-44.798 €	-15.493 €	-186.291 €
Personal- und Sachaufwand	-9.103 €	-1.387 €	-456 €	-10.946 €
<b>Aufwendungen</b>	<b>-135.103 €</b>	<b>-46.185 €</b>	<b>-15.949 €</b>	<b>-197.237 €</b>
<b>Ertrag</b>	<b>1.003.916 €</b>	<b>-275.277 €</b>	<b>109.536 €</b>	<b>838.175 €</b> *
<i>Vorjahres-Ertrag:</i>	<i>1.688.094 €</i>	<i>-275.791 €</i>	<i>89.708 €</i>	<i>1.502.011 €</i>

\* *Auszahlung an die Gemeinden*

Bei der Verwertung von PPK war bei nahezu unveränderter Sammelmenge ein erheblicher Preisverfall von etwa 37 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (Durchschnittsvergütung 2017: 126,54 €/t, 2018: 79,97 €/t).

Bei der Verwertung von Altholz können keine Erlöse erzielt werden – sowohl Menge wie auch Kosten blieben im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Bei Altmetall stiegen die durchschnittlichen Vergütungspreise um ca. 14 %. Bei leicht gestiegenen Mengen konnten somit höhere Erträge von etwa 20 TEUR für die Gemeinden erzielt werden.

**Verwertung von Elektroschrott**

Mit der Verwertung von E-Schrott der Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) und 5 (Haushaltskleingeräte) konnte der Betrieb gewerblicher Art für 2018 rund 86 T€ (Vj. 71 T€) an die Gemeinden ausschütten. Dieser positiven Entwicklung lagen bessere Verwertungspreise im Vergleich zum Vorjahr zugrunde.

<b>Abrechnung BgA - Elektroschrott</b>	<b>2018</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>2017</b>
Erlöse SG 1, HH-Großgeräte	559 t	94.280 €	498 t	70.047 €
Erlöse SG 5, HH-Kleingeräte	846 t	74.633 €	852 t	74.825 €
<b>Verwertungserlöse</b>	1.405 t	168.913 €	1.351 t	144.872 €
Sonst. Erträge, Auflösung Rückstellung		0 €		65 €
<b>Betriebsausgaben</b>				
Nettoaufwand SG 1, HH-Großgeräte	559 t	21.034 €	498 t	17.965 €
Nettoaufwand SG 5, HH-Kleingeräte	846 t	20.623 €	852 t	19.788 €
Entsorgung Nachtspeicheröfen		2.133 €		1.437 €
Personal-, Sach-, Dienstleistungskosten		5.785 €		7.602 €
<b>Aufwand</b>	1.405 t	49.575 €	1.351 t	46.791 €
<b>Gewinn vor Steuern</b>		<b>119.338 €</b>		<b>98.146 €</b>
<b>abzgl. Ertragssteuern</b>		<b>33.694 €</b>		<b>27.445 €</b>
<b>Ausschüttungsfähiger Betrag</b>		<b>85.644 €</b>		<b>70.701 €</b>
<i>geplant</i>		66.099 €		35.537 €
<b>Einbehaltung der KapESt, SolZ</b>		<b>13.553 €</b>		<b>11.188 €</b>
<b>Auszahlungsbetrag an die Gemeinden</b>		<b>72.091 €</b>		<b>59.512 €</b>

**davon Ausschüttung an:**

Stadt Konstanz	28.965 €	24.138 €
Stadt Singen	19.996 €	16.372 €
MZV und 17 Gemeinden	36.683 €	30.190 €
	<b>85.644 €</b>	<b>70.700 €</b>

#### **4.5 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis**

Im Folgenden werden wesentliche Abweichungen zur Wirtschaftsplanung erläutert:

##### **4.5.1 Umsatzerlöse (T€ 12.514)**

Die Umsatzerlöse sind um T€ 7 höher wie geplant ausgefallen; dies resultiert aus höheren Gebühreneinnahmen von rund T€ 386 (Mehrmengen Sperr-/Restmüll und Biomüll) und sonstigen Erlösen von T€ 38, aber niedrigeren Erlösen aus der Verwertung von Papier, Altholz und Altmetall von T€ 417.

##### **4.5.2 Entwicklung der sonstigen Erträge (T€ 579)**

Die sonstigen Erträge beinhalten im Wesentlichen die planmäßige Auflösung des Kostendeckungsüberschusses aus dem Gebührenzeitraum 2013-2015 von T€ 567.

##### **4.5.3 Materialaufwand (T€ 9.503)**

Der Materialaufwand liegt in Summe um T€ 438 über Plan; die Ursachen hierfür werden im Folgenden dargestellt:

###### **4.5.3.1 Aufwendung für bezogene Leistungen (T€ 9.369)**

Eingeplant waren Fremdleistungen von T€ 9.154, tatsächlich sind T€ 9.369 angefallen. Die Aufwendungen für Fremdleistungen lagen somit T€ 215 über dem geplanten Ansatz; dies ist im Wesentlichen durch höhere Kosten bei der Verwertung von PPK, Altholz, Altmetall verursacht.

###### **4.5.3.2 Deponieaufwendungen (T€ 134)**

In 2017 wurde die Deponie-Nachsorgerückstellungen bereits auf den sog. Erfüllungsbetrag, der alle künftigen Verpflichtungen abdecken soll, angepasst.

Zusätzlich wurde in 2018 den Rückstellungen ein Betrag von T€ 217 für künftige Preissteigerungen (Verzinsung gem. Deponienachsorgekostenberechnung) zugeführt.

Die geplanten Maßnahmen (Oberflächenabdeckung Konstanz-Dorfweiher und teilweise die Erneuerung der Deponieentwässerungsnetze) wurden verschoben; die Kosten für die Entwässerungsnetze werden frühestens in 2019 anfallen.

##### **4.5.4 Personalaufwand (T€ 581)**

Zum Jahresende waren im Abfallwirtschaftsbetrieb unverändert 9 Beschäftigte und 1 Beamter tätig, von denen 3 Personen in Teilzeit arbeiten.

Der Personalaufwand für die Löhne und Gehälter betrug im Geschäftsjahr T€ 438, geplanter Aufwand T€ 428. Im Zuge der Abrechnung der Verwertungsleistungen mit den Gemeinden konnten anteilige Personalkosten in Höhe von rund T€ 16 weiterbelastet werden.

Die Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung betragen insgesamt T€ 143, geplant waren T€ 130.

#### **4.5.5 Abschreibungen (T€ 153)**

Die Abschreibungen des Jahres lagen T€ 6 unter Plan. Die Anschaffung des geplanten Radladers für Singen-Rickelshausen hat sich in das Jahr 2019 verzögert.

#### **4.5.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen (T€ 2.025)**

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen T€ 2.025, geplant waren T€ 2.246, es ist ein um T€ 221 niedrigerer Aufwand entstanden.

Im Sonstigen betrieblichen Aufwand wird u.a. das Ergebnis des aktuellen Wirtschaftsjahres im „Aufwand aus Zuführung zur Rückstellung Kostendeckungsüberschuss“ abgebildet. Im Plan wurde davon ausgegangen, dass sich in 2018 in Summe ein ausgeglichenes Ergebnis, also keine Kostenüberdeckung ergeben würde. Tatsächlich konnte eine Kostenüberdeckung von T€ 645 erzielt werden.

Die Aufwendungen aus Auszahlung der Erträge aus den Verwertungsleistungen an die Gemeinden des Landkreises sind mit T€ 924 um T€ 628 niedriger ausgefallen (vgl. Ziff. 5.4).

Die weiteren Positionen im Sonstigen betrieblichen Aufwand summieren sich zu einem geringeren Aufwand von T€ 238 gegenüber Plan - insbesondere Beratungs-, Reparatur-, Betriebs- und Fremdleistungskosten sowie Bankgebühren blieben unter Plan.

#### **4.5.7 Zinsen (T€ 30)**

Wie erwartet, konnte mit dem inneren Darlehen T€ 30 und mit Festgeldern nur noch ein Zinsertrag von etwa 500 € erzielt werden, Zinsaufwendungen entfallen.

#### **4.5.8 Steuern (T€ 35)**

Es fielen Ertragssteuern von T€ 34 im Zusammenhang mit dem Betrieb gewerblicher Art bei der Verwertung von E-Schrott an. Da der Ertrag aus BgA höher als geplant ausfiel, lagen dazu korrespondierend auch die Steuern um T€ 8 über Plan. Die Ertragssteuern werden bei der Ausschüttung des BgA-Ergebnisses an die Gemeinden in Abzug gebracht.

Die Grundsteuer beträgt T€ 1.

**4.5.9 Handelsrechtliches Ergebnis, gebührenrechtliches Ergebnis, Bilanzergebnis**

	<b>Handelsrecht</b>	<b>Gebührenrecht</b>
	1.472.236,40 €	1.472.236,40
		-827.222,00
		-5.697,22
<b>Ergebnis 2018</b>	1.472.236,40	639.317,18
<b>Ergebnisverwendung:</b>		
Zuführung zur Rückstellung Kostenüberdeckung	-645.014,40 €	-639.317,18
Planmäßige Tilgung des in 2017 entstandenen Verlustvortrag	-827.222,00 €	entfällt

Der Rückstellung für Kostenüberdeckung kann ein erwirtschafteter Betrag von 645.014,40 € zugeführt werden (vgl. Ziff. 5.3).

Zur Tilgung/Auflösung des in 2017 entstandenen handelsrechtlichen Verlustvortrags von 8.207.224 € aus der Anpassung der Nachsorgerückstellungen auf den Erfüllungsbetrag wird der Betrag von 827.222 € verwendet. Dieser Betrag entspricht der im Gebührenrecht bzw. Kalkulation des Jahres berücksichtigten Zuführung zur Deponie-Nachsorgerückstellung.

Im Gebührenrecht/Kalkulation bleibt es, abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss, bei der jährlichen, ratierlichen Ansparung der Nachsorgerückstellung voraussichtlich bis zum Jahr 2025 (= 8 Jahre).

Das handelsrechtliche Ergebnis wird daher vom gebührenrechtlichen Ergebnis solange abweichen, bis mit den jährlichen Zuführungen im Gebührenrecht ebenfalls die 8.207.224 € komplett angespart wurden.

Der Verlustvortrag nach HGB wird jährlich in Höhe der Ansparung nach Gebührenrecht wie folgt getilgt:

Jahr	Anspargung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß			Anspargung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß			Anspargung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß			Tilgung Verlustvortrag HGB-Abschluß		Stand Verlustvortrag HGB-Abschluß	
	KNDO	SIRI	Gesamt	KNDO	SIRI	Gesamt	KNDO	SIRI	Gesamt	HGB-Abschluß	Stand	HGB-Abschluß	Stand
2017	8.434.288 €	- 227.064 €	8.207.224 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	8.207.224 €	- €	- €
2018	- €	- €	- €	1.054.286 €	- 227.064 €	827.222 €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 827.222 €	7.380.002 €	- €	- €
2019	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	6.325.716 €	- €	- €
2020	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	5.271.430 €	- €	- €
2021	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	4.217.144 €	- €	- €
2022	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	3.162.858 €	- €	- €
2023	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	2.108.572 €	- €	- €
2024	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	1.054.286 €	- €	- €
2025	- €	- €	- €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	1.054.286 €	- €	1.054.286 €	- 1.054.286 €	- €	- €	- €
Summe	8.434.288 €	- 227.064 €	8.207.224 €	8.434.288 €	- 227.064 €	8.207.224 €	8.434.288 €	- 227.064 €	8.207.224 €	- 8.207.224 €	- €	- €	- €

Konstanz, 28. März 2019



Gebhard Schulz  
 Betriebsleiter



Übersicht der Verträge des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz			31.12.2018	(+/-) Aufwand, (-) Erlös					
A Aufwand	Firma	Gegenstand	Vertragsende	Restlaufzeit	mtl. Rate	gesamt	davon	Bemerkungen:	Kündigungsfristen
E Ertrag				Monate *	EUR	EUR	>1 Jahr (EUR)		
<b>Entsorgungsverträge</b>									
A	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung	31.12.2025	84	443.057,19	37.216.804,24	31.900.117,92	Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 2 Jahre vor Auslauf des Vertrages
A	Remondis Süd GmbH, Radolfzell	Übernahme, Transport, Verwertung Wertstoffe LKrKN	31.12.2021	36	4.949,69	178.188,78	118.792,52	Verlängerungsoption um 1 Jahre bis 31.12.2022	Kündigungsfrist 9 Monate zum Vertragsende
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Verladearbeiten, Wiegungen Sperrmüll Landkreis KNDO	31.03.2023	51	901,25	45.963,75	35.148,75	In Mietvertrag KNDO (§13) mitenthalten, Geländemiete durch reduzierten Mietertrag für KNDO berücksichtigt; Verlängerungsoption um 5 Jahre; mtl. DL-Rechnungen	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
A	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Biomüllverarbeitung	31.05.2025	77	190.772,00	14.689.444,00	12.400.180,00	Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 31.5.2025 ausgeübt	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
A	Müllabfuhrzweckverband	Annahmestelle Entsorgung Nachtspeicheröfen	unbefristet	12	191,67	2.300,00	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr; ab 2019 nur noch Annahme von Nachtspeicheröfen	Kündigung bis zum 30.09
A	Remondis Industrie Service GmbH & Co.KG, Lünen	Problemstoffsammlung	31.12.2021	36	13.268,58	477.669,00	318.446,00	Verlängerungsoption um 1 Jahre bis 31.12.2022	Kündigungsfrist 9 Monate zum Vertragsende
A	Landkreise Konstanz und Bodenseekreis	Kooperationsvertrag ABK GmbH	unbefristet	-	-	-	-		
A	REAG GmbH (Deponie Gutenfurt)	Kooperation mit Landkreis Ravensburg	unbefristet	7	2.261,33	14.698,67	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf (Ablauf 15.07.)
A	AWB GmbH	Verladearbeiten Sperrmüll Landkreis SiRi	31.12.2025	12	2.269,33	27.232,00	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr bis max. 31.12.2025	Kündigung bis 31.3. eines Jahres, erstmals möglich 31.3.2018
<b>Pachtverträge</b>									
E	DRK	Brückenumschlagsplatz SIRI	31.10.2020	22	-100,00	-2.200,00	-1.000,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende, max. 30.06.2079
A	Kath. Pfarrpfünde (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Deponie SIRI	27.02.2090	854	334,58	285.734,17	281.719,17	erlischt nach Ablauf	Flurstück 1261, Gemarkung Überlingen a.R., 80,91 ar
A	Kath. Pfarrpfünde (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Kompostwerk	23.07.2079	727	9.408,33	6.839.858,33	6.726.958,33	erlischt nach Ablauf	Flurstück 11416, Gemarkung Singen, 1.001,56 ar
E	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Unterererbau-Vertrag mit Reterra (Kompostwerk)	23.07.2079	727	-9.408,33	-6.839.858,33	-6.726.958,33	erlischt nach Ablauf	Erbpachtgebühr an Erzdiözese wird durch Kompostwerk erstattet
E	Kupprion	Landpachtvertrag SIRI	31.10.2018	12	-6,88	-82,50	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr sofern keiner kündigt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende
E	Solarcomplex	Solarpark Singen-Rickelshausen	31.12.2036	216	-1.666,67	-360.000,00	-340.000,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr ab 2024	Kündigungsfrist 6 Monate, falls Anlage z.B. nicht mehr funktioniert
E	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Vermietung Betriebshof KNDO an EBK	31.03.2023	51	-4.663,56	-237.841,56	-181.878,84	Mietvertrag seit 2013; Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
<b>Sonstige Verträge</b>									
A	Athos GmbH, Sindelfingen	Wartung Wiegeprogramme	unbefristet	12	408,82	4.905,84	0,00		
<b>Verträge Deponiebetrieb</b>									
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Sickerwasserbehandlung	unbefristet	12	10.000,00	120.000,00	0,00		
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Wartung Abwasserpumpe	unbefristet	12	278,80	3.345,60	0,00		
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Sickerwasserbehandlung, Betrieb, Unterhalt, Analysen	unbefristet	12	12.268,28	147.219,35	0,00	Deponieaufwand, Kst. 6003, 6009, 6013, 6015	
E	LAMBDA	Deponiegasverwertung SIRI	unbefristet	12	-170,46	-2.045,56	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 3 Monate
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung KNDO	31.12.2020	24	5.469,74	131.273,76	65.636,88	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Künd.frist 3 Mon.; KNDO seit 10/2017-31.12.20
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung SIRI						derzeit in Ausschreibung, bis dorthin auf Std.basis	
E	Stadtwerke Konstanz (SWK)	Deponiegasverwertung KNDO	unbefristet	12	-185,52	-2.226,18	0,00		
A	Gesellschaft für Umwelttechnik Bojahr, Ravensburg	Betriebsbeauftragter für Gewässer- u. Immissionsschutz	31.12.2020	24	1.200,00	28.800,00	14.400,00	Rechnung nach Aufwand; geschätzt 10 Std./Mon.+NK	
A	Energiedienst AG, Rheinfelden	Stromvertrag SIRI und DSWRA KNDO	31.12.2019	12	1.282,96	15.395,52	0,00	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	wurde von 31.12.2018 bis 31.12.2019 verlängert
A	E-Werk Mittelbaden, Lahr	Stromvertrag KNDO	31.12.2019	12	472,54	5.670,50	0,00	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	wurde von 31.12.2018 bis 31.12.2019 verlängert
<b>BgA Elektroschrott</b>									
A	Hämmerle Recycling GmbH, Konstanz	Verwertung SG 4 E-Schrott, Großgeräte	31.12.2020	24	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	
A	Remondis Süd GmbH, Radolfzell	Verwertung SG 5, E-Schrott Kleingeräte	31.12.2020	24	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	
<b>Verwertungsleistungen [seit 1.6.2016]</b>									
A	Hämmerle Recycling GmbH	Verwertung Altholz	31.05.2020	17	-	-	-	Verbleibender erwarteter Aufwand wird von Gemeinden an den AWB erstattet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng.max bis 31.5.2021
E	Oehle Rohstoffverwertung GmbH	Verwertung Altmetall	31.05.2020	17	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng.max bis 31.5.2021
E	Remondis Süd GmbH	Verwertung PPK	31.05.2020	17	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng.max bis 31.5.2021
<b>Summe</b>						<b>682.593,69</b>	<b>52.790.249,37</b>	<b>44.611.562,40</b>	
A	davon Summe Sonst. Finanz. Verpflichtungen					698.795,11	60.234.503,51	51.861.399,57	
E	davon Summe Eventual-Forderungen					-16.201,41	-7.444.254,13	-7.249.837,17	
* bei unbefristeten Verträgen wurde einheitlich als Restlaufzeit 12 Monate eingesetzt, d.h. unterstellt, dass bis zum nächsten Jahresende kündigbar									



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.